



Protokollauszug vom

01.02.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Feststellung und Antrag Finanzkontrolle: Rechtmässigkeit Gebührenreduktion Strassenentwässerung überprüfen und weiteres Vorgehen

IDG-Status: öffentlich

SR.23.81-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Bericht «Argumentarium Gebührenbelastung Strassenabwässer» der Infraconcept AG vom 18.10.2022 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass damit der Antrag der Finanzkontrolle, die Rechtmässigkeit der Gebührenreduktion für die Strassenentwässerung zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip im Bereich Strassenentwässerung eingehalten wird, erledigt ist.
3. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt:
 - die Grundlagen für die Erhebung der Strassenentwässerungsgebühren zu ermitteln
 - die Höhe der Strassenentwässerungsgebühren festzulegen und dem Stadtrat entsprechend Antrag zu stellen
 - die neuen Strassenentwässerungsgebühren bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung einfließen zu lassen
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Tiefbauamt, Entwässerung, Strasseninspektorat, Controlling und Finanzen; Departement Technische Betriebe; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Revision Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die Produktegruppe Entsorgung geprüft. Dabei wurde die Rechtmässigkeit der Gebührenreduktion bei der Entwässerung gegenüber den Strasseneigentümerinnen (Stadt und Kanton Zürich) (Kapitel 3.1.4. Revisionsbericht) überprüft.

Die Finanzkontrolle hat mit Klassifizierung 3¹ festgestellt, dass:

- keine Unterlagen zum Nachweis der Rechtmässigkeit einer Gebührenreduktion von 50 % gegenüber der Produktegruppe Tiefbau und dem Kanton Zürich vorliegen. Entsprechend liegen auch keine Nachweise zur Einhaltung von Kostendeckungs- und Verursacherprinzip unter Berücksichtigung der Gebührenreduktion vor.
- die Gebührenerhöhung aus den Jahren 2013 und 2019 bei der Verrechnung der Grundgebühren für die Entwässerung des Strassennetzes der Stadt Winterthur weder bei der Verrechnung gegenüber dem Kanton Zürich (für die überkommunalen Strassen) noch gegenüber der PG Tiefbau (für die kommunalen Strassen) berücksichtigt wurden. Somit wurden die Gebühren seit 2013 nicht vollständig beantragt.

Ohne generelle Reduktion der Grundgebühr um 50 % sowie mit Berücksichtigung der Gebührenerhöhungen aus den Jahren 2013 und 2019 wären die Einnahmen der Entwässerung über den Zeitraum 2001 bis 2020 um rund 26 Mio. Franken höher ausgefallen.

Die Finanzkontrolle stellt den Antrag:

- a) die Rechtmässigkeit der Gebührenreduktion zu überprüfen und sicherzustellen, dass das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip im Bereich Entwässerung eingehalten wird.
- b) die Gebührenerhöhungen aus den Jahren 2013 und 2019 zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Tarife zeitnah anzupassen sind.

Die Umsetzung ist zu a) bis zum 31. Dezember 2023 und zu b) bis zum 30. Juni 2022 an die Finanzkontrolle zu melden.

¹ Betrifft schwerwiegende Feststellungen mit einem hohen finanziellen oder rechtlichen Risiko für die Stadt Winterthur sowie Feststellungen, die ein Reputationsrisiko für die ganze Stadt darstellen. Die Finanzkontrolle stellt einen Antrag zur sofortigen Korrektur. Zudem hat die geprüfte Stelle auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Antrag zu b) wurde mit SR.22.440-1 vom 22. Juni 2022 erledigt. Beim vorliegenden Antrag geht es um den Antrag zu a).

1.2 Berechnung der Grundgebühr für die Strasseneigentümerinnen

Mit der Festsetzung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE) und deren Ausführungsbestimmungen (AVSE) per 1. Oktober 2001 wurde neu neben dem Mengenpreis (nach Wasserverbrauch) eine Grundgebühr (nach Fläche Liegenschaft gewichtet nach Nutzung der Liegenschaft) eingeführt. Der Stadtrat hat in der Begründung des SRB-Nr. 2001-1112 darauf hingewiesen, dass die geringe Anzahl von Spezialfällen (Strassen, SBB, Sulzer) separat vertraglich geregelt und durch den Stadtrat beschlossen werden.

1.3 Berechnung der Grundgebühr für die kommunalen und überkommunalen Strassen

Gemäss Art. 17 VSE kann der Stadtrat bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Grundgebühren reduzieren. Art. 35 VSE besagt, dass der Stadtrat die Grundgebühr bei besonderen Verhältnissen gemäss Art. 17 Abs. 3 VSE um 50 % reduzieren kann. Aufgrund dieser Bestimmung wurde die Reduktion für die Strassen - nach intensiven Verhandlungen mit dem Kanton Zürich als Eigentümer der überkommunalen Strassen - gewährt und als Pauschale von 950 000 Franken (exkl. MWST) für die kommunalen und überkommunalen Strassen festgelegt.

Die Grundgebühr für die Strassenentwässerung für die Strassen von 950 000 Franken wird entsprechend dem flächenmässigen Anteil der überkommunalen und kommunalen Strassen aufgeteilt. Das sind 25.4 % für die überkommunalen Strassen und 74.6 % für die kommunalen Strassen.

Der Anteil von 25,4 % wurde vom Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung des Strassengesetzes festgelegt. Gemäss § 46 und § 47 Strassengesetz (StrG) muss der Kanton den Städten Zürich und Winterthur jährlich pauschale Beträge für den Bau und den Unterhalt der überkommunalen Strassen ausrichten. Diese Beträge entsprechen dem Produkt der Länge (resp. Fläche) des überkommunalen Strassennetzes in den Städten und der um einen Faktor erhöhten Investitionsausgaben oder Unterhaltsaufwendungen des Kantons im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr je Kilometer Strassennetz.

1.4 Vertragliche Vereinbarung mit Kanton Zürich

Gemäss Art. 2 Abs. 3 VSE kann der Stadtrat mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Abwasserentsorgung abschliessen. Der Stadtrat hat am 2. Oktober 2002 (SRB-Nr. 2002-1616) gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der VSE die Vereinbarung mit dem Kanton Zürich

betreffend die Grundgebühr für die Siedlungsentwässerung von überkommunalen Strassen genehmigt.

1.5 Berichterstattung

Der Stadtrat erstattet der Volkswirtschaftsdirektion gemäss § 48 StrG jeweils Bericht über die Verwendung der mit den Pauschalbeträgen zur Verfügung gestellten Mittel und den Stand der Reservestellungen (SR.22.137-1 vom 2. März 2022). Auf Seite 2 des Stadtrats-Schreibens wird auf die Grundgebühr für die überkommunalen Strassen von 241 300 Franken für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 hingewiesen.

Der Regierungsrat setzt die Abgeltung für die Bau- und Unterhaltspauschalen der Städte Zürich und Winterthur sowie die Gebühren für die Meteorwasserableitung und -behandlung sodann fest (RRB-Nr.1267 vom 10. November 2021 zum Beispiel für das Rechnungsjahr 2020). Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

2. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Da nur ein relativ geringer Teil des Regenabwassers auf der Abwasserreinigungsanlage (ARA) gereinigt wird und eine wesentliche Menge in die Gewässer entlastet wird, ist für die Kostenberechnung nicht der Gesamtabfluss massgebend. Vielmehr ist zu prüfen, ob das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip im Bereich Entwässerung mit der aktuell gültigen Pauschale eingehalten wird. Die Infraconcept AG hat diese Frage analysiert und die Ergebnisse in einem Bericht festgehalten. Demnach beträgt der Anteil des Strassenabwassers auf der ARA übers Jahr rund fünf bis sechs Prozent. Dieser Prozentsatz entspricht exakt dem Anteil, mit dem sich die Strasseneigentümerin an den Gesamtkosten der Abwasserentsorgung und -reinigung beteiligt. Die Festlegung der pauschalen Kosten liegt damit in einem angemessenen Verhältnis zur effektiv anfallenden Abwassermenge. Somit ist der Nachweis erbracht, dass das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip im Bereich Entwässerung eingehalten wird. Die Gebührenreduktion ist demnach rechtmässig und der Antrag der Finanzkontrolle hat sich erledigt.

3. Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des Berichts soll eine vertiefte Überprüfung durchgeführt werden. Demnach sollen aufgrund der sich veränderten Zuflüsse zur ARA Hard die Grundgebühren für die Strassenparzellen neu berechnet werden. Dazu wird eine detailliertere Erfassung und Zuordnung der Strassenfläche angestrebt. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) ist Folgendes festzuhalten:

- Entwässerung der einzelnen Teilflächen (Versickerung «über die Schulter», Gewässer, Kanalisation)

- direkt in ein Gewässer entwässerte Fläche (Strassenentwässerungsleitungen)
- über Regenwasserleitungen in ein Gewässer entwässerte Fläche
- ins Mischsystem abgeleitete Fläche

Es wird angestrebt, diese Arbeiten bis Ende 2023 zu erledigen.

Anhand der neuen Grundlagen sollen die Strassenentwässerungsgebühren bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung über die Siedlungsentwässerung neu festgelegt werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Auszug Revisionsbericht Finanzkontrolle Produktgruppenprüfung Entsorgung (Departement Bau) vom 12. Mai 2022

Beilagen (öffentlich):

2. SRB-Nr. 2001-1112 vom 4. Juli 2001
3. Bericht «Argumentarium Gebührenbelastung Strassenabwässer» vom 18. Oktober 2022